

Beitragsordnung des Wasserkraftverbandes

Beitragsordnung des Wasserkraftverbandes vom 25.10.2024

Beitragsordnung

Mitglieder zahlen ab dem 01.01.2023 einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag in folgender Höhe:

	Jahresleistung	Jahresbeitrag
Einzelmitglieder natürliche, nicht-selbstständige Personen (ohne Energieerzeugung)		80 Euro
Unternehmen, selbstständige Einzelmitglieder (ohne Energieerzeugung)		100 Euro
Betreiber mit einer erzeugten Jahresarbeit (Eigenverbrauch + Lieferung)	bis 100 MWh	120 Euro
	bis 250 MWh	160 Euro
	bis 500 MWh	200 Euro
	bis 1.000 MWh	280 Euro
	bis 2.000 MWh	400 Euro
	bis 3.000 MWh	560 Euro
	bis 4.000 MWh	760 Euro
	bis 5.000 MWh	1.000 Euro
	bis 6.000 MWh	1.300 Euro
	ab 6.000 MWh	300 Euro je weitere angefangene 1.000 MWh Jahresarbeit
	Maximalbetrag	5.000 Euro

Mitglieder, welche mehrere Anlagen haben, können für jede Anlage einzeln Mitglied werden. Sie zahlen dann den Beitrag nach der Jahresleistung jeder einzelnen Anlage. Sie werden als mehrfaches Mitglied geführt und sind als solche stimmberechtigt.

Mitglieder, welche mehrere Anlagen haben, können auch die Stromerträge aller Anlagen addieren und den Beitrag aus der Summe der Erträge zahlen. Sie werden dann als ein Mitglied geführt und sind als solches stimmberechtigt.

Mitglieder mit Energieerzeugung sind verpflichtet, ihre erzeugte Jahresarbeit im darauffolgenden Jahr auf Aufforderung an die Geschäftsstelle des Wasserkraftverbandes zu melden. Ebenso sind sie verpflichtet, auf Aufforderung der Geschäftsstelle des Wasserkraftverbandes ihre Stammdaten zu den Wasserkraftanlagen im Verbandsgebiet zu melden.

Der Wasserkraftverband Mitteldeutschland e.V. ist nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Spendenbescheinigungen können daher nicht erteilt werden.